

In der Modeschule der Stadt Wien der Magistratsabteilung 13 - Bildung und außerschulische Jugendbetreuung wurden hinsichtlich der Vollziehung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes sowie bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes, der Elektroanlagen und sonstiger, der Sicherheit der Schüler dienenden Maßnahmen, eine Reihe von Mängeln festgestellt, deren Behebung - lt. Stellungnahme der Magistratsabteilung 13 - bereits erfolgt bzw. in die Wege geleitet wurde.

1. Allgemeines

Das Schloss Hetzendorf geht in seiner heutigen Form nach verschiedenen Um- bzw. Zubauten auf den Anfang des 18. Jahrhunderts zurück. Nach dem zweiten Weltkrieg, in dessen Verlauf das Gebäude schwere Zerstörungen durch Bombentreffer aufwies, wurde im Oktober 1946 im Hauptgebäude des Schlosses die Modeschule der Stadt Wien untergebracht.

Durch die allmähliche Restaurierung der historischen Räume und den Wiederaufbau des Osttraktes konnte nach und nach ein regulärer Schulbetrieb aufgenommen werden. Die der Modeschule zur Verfügung stehenden Bereiche des Schlosses wurden im Zuge eines Tauschvertrages im Jahre 1989 von der Republik Österreich in das Eigentum der Stadt Wien übertragen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 In Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der beschäftigten Bediensteten sind insbesondere die Bestimmungen des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 (W-BedSchG), LGBl. Nr. 49/1998 vom 30. September 1998 idgF, in Verbindung mit den hiezu erlassenen Verordnungen und Dienstanweisungen der Magistratsdirektion heranzuziehen.

Die für die Gewährleistung der Sicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen sind in einer Reihe von einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen sowie in technischen Richtlinien geregelt.

2.2 Die gegenständliche Prüfung durch das Kontrollamt erstreckte sich neben der Überprüfung der ordnungsgemäßen Vollziehung der sich auf die Sicherheit beziehenden Aufgaben gem. dem W-BedSchG auch darauf, ob seitens der Magistratsabteilungen 13 bzw. 34 - Bau- und Gebäudemanagement ausreichende und angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen wurden. Zu diesem Zweck wurden die Anlagen der Modeschule begangen und in Befunde und Aufzeichnungen über die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Kontrollen der Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Einsicht genommen.

3. Feststellungen des Kontrollamtes

3.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Gem. § 4 W-BedSchG ist die Gemeinde Wien als Dienstgeberin verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dies betrifft u.a. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, den Einsatz von Arbeitsmitteln und -stoffen sowie die Gestaltung und das Zusammenwirken von Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgängen. Auf dieser Grundlage sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen.

Gem. § 5 dieses Gesetzes sind in einer der Anzahl der Bediensteten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung dieser Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten. Gem. § 78 Abs 3 W-BedSchG war die erstmalige Festlegung der Maßnahmen und die Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten bis spätestens 1. Juni 2001 abzuschließen.

Wie die Einschau des Kontrollamtes in die diesbezüglichen Unterlagen zeigte, wurde im Zeitraum Mai bis Juli 2001 seitens der von der damaligen Magistratsabteilung 23 - Amtshäuser, Nutzbauten, Nachrichtentechnik (heute Magistratsabteilung 34) beauftragten Sicherheitsfachkraft sowie der Arbeitsmedizinerin eine Erst-Evaluierung der Modeschule vorgenommen, wobei auffiel, dass die Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit dieses Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes von diesen Personen mit 16. Jänner 2001 vordatiert worden war.

Dieses Dokument zeigte eine Fülle von sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Mängeln auf, deren Behebung mit unterschiedlicher Priorität versehen wurde.

Darüber hinaus wurde am 18. September 2001 vom Objektmanagement der Magistratsabteilung 23 (heute Magistratsabteilung 34) eine Brandschutz-Evaluierung durchgeführt, im Rahmen derer u.a. eine fehlende Brandschutzorganisation festgestellt und die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten im Sinne des § 4 Abs 1 der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. Nr. 23/1999 vom 14. April 1999, als erforderlich erachtet wurde.

Die Begehung des Objektes durch das Kontrollamt im September 2003 zeigte, dass ein Großteil der bei den beiden vorgenannten Evaluierungen aufgezeigten Sicherheitsmängel auch nach rd. zwei Jahren nach wie vor bestand bzw. die empfohlenen Maßnahmen nicht umgesetzt worden waren.

Dies betraf u.a. neben der ausständigen Bestellung eines Brandschutzbeauftragten auch die fehlenden Fluchtwegekennzeichnungen in der gesamten Arbeitsstätte, das Fehlen von Feuerlöscher-Kennzeichnungen und das Unterbleiben von Unterweisungen der Dienstnehmer in der Handhabung der ersten Löschhilfe, im Verhalten im Brandfalle und im Umgang mit gefährlichen Chemikalien.

Von den in der Folge im Kontrollamtsbericht aufgezeigten konkreten Feststellungen von Sicherheitsmängeln waren einige, wenn auch nur dem Grunde nach und z.T. in verallgemeinernder Formulierung in den genannten Evaluierungsdokumenten bereits angeführt.

3.2 Sicherheitsvertrauensperson

Gem. §§ 62 und 63 W-BedSchG hat die Gemeinde Wien als Dienstgeberin bei einer Bedienstetenzahl zwischen 11 und 50 eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Diese hat u.a. in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes die Interessen der Bediensteten gegenüber der Dienstgeberin zu vertreten; sie ist berechtigt, diesbezüglich bei der Dienstgeberin die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge

für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

In Entsprechung dieses Gesetzes war in der Modeschule zum Zeitpunkt der Prüfung ein Mitglied des Lehrkörpers zur Sicherheitsvertrauensperson bestellt.

3.3 Brandschutzorganisation

Auf das Fehlen eines Brandschutzbeauftragten und die dadurch nicht vorhandene Brandschutzorganisation angesprochen, teilte der Verwalter der Modeschule Hetzen-dorf dem Kontrollamt mit, dass ein Bediensteter der Modeschule die entsprechende Schulung im Oktober 2003 erhalten solle, um danach als Brandschutzbeauftragter zur Verfügung zu stehen.

Im Zuge des Aufbaues einer Brandschutzorganisation sollten auch die vorhandenen Brandschutzpläne (Stand 1996) im Hinblick auf die Bestimmungen der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB 121) adaptiert werden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 13:

Zur Feststellung des Kontrollamtes, dass seit zwei Jahren ein Brandschutzbeauftragter sowie die Fluchtwegekennzeichnungen fehlen, ist festzuhalten, dass bis Ende letzten Jahres keine dies-bezüglichen Personalressourcen in der Modeschule verfügbar waren; die erforderliche Schulung des nunmehr dafür vorge-sehene(n) Mitarbeiters hat sich bedauerlicherweise verzögert und wird erst in den nächsten Tagen erfolgt sein. Unmittelbar danach wird die Bestellung des Brandschutzbeauftragten und noch bis Ende 2003 eine (erste) Unterweisung der Bediensteten in Brand-schutzangelegenheiten erfolgen.

In Abstimmung mit der im Auftrag des Unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten zugewiesenen externen Sicherheitsfachkraft soll das derzeit in Planung befindliche Fluchtwegekonzept (ein-

schließlich der Beschilderung) mit Ende dieses Jahres zum Abschluss gebracht und im Frühjahr 2004 umgesetzt werden.

3.4 Betrieblicher Brandschutz

Handfeuerlöscher sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen. Wie die Einschau des Kontrollamtes zeigte, wurde dieser Verpflichtung fast lückenlos nachgekommen. Lediglich bei einem Feuerlöscher im Lehrerzimmer West lag die letzte Überprüfung rd. sechs Jahre zurück.

Es fiel auf, dass Halterungen für Feuerlöscher fehlten, sodass diese ohne Sicherung gegen Umfallen frei am Boden standen. Hinweistafeln auf den Standort von Feuerlöschern fehlten generell, in einigen Fällen waren Feuerlöscher durch Lagerungen verstellt oder hinter Türen oder Vorhängen nicht wahrnehmbar.

Dem Erfordernis der Überprüfungen der Handfeuerlöscher wird regelmäßig nachgekommen und die Positionierung derselben - soweit erforderlich - verbessert werden.

3.5 Baulicher Brandschutz

3.5.1 Zur Schaffung von Brandabschnitten wurde Mitte der 90er-Jahre im Zusammenwirken mit der Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz ein Brandschutzkonzept ausgearbeitet, auf Grund dessen Brandschutztüren mit Holzverkleidung, Portale in Stahl-Glaskonstruktion sowie Dachbodentüren in Stahlblech in beachtlicher Anzahl eingebaut wurden. Die hierfür angefallenen Kosten betragen umgerechnet etwa 180.000,-- EUR inkl. USt.

Bezüglich der Wirksamkeit der vorhandenen Brandabschnitte war im Rahmen der Begehung festzustellen, dass eine hohe Anzahl der Brandschutztüren durch Holzkeile, Feuerlöscher, Gewichte oder sonstige schwere Gegenstände offen gehalten wurde und die Türen damit ihren Zweck nicht erfüllen konnten.

Der Verwaltung wurde empfohlen, die Bediensteten nachweislich anzuhalten, die Selbstschließfunktion von Brandschutztüren nicht zu verhindern. Ein kurzfristig notwendiges Fixieren für Transportzwecke o.ä. wäre nur in Ausnahmefällen zulässig. Falls es aus betrieblichen Gründen (hohe Durchgangsfrequenz) erforderlich sein sollte, einzelne Brandschutztüren offen zu halten, müssten diese Türen mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet werden.

Da die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass bei Türen etwa die Offenhaltefunktion defekt war, Schließfolgeeinrichtungen nicht funktionierten und Federbänder infolge des ständigen Offenhaltens der Türen erlahmt waren, wurde eine nachweisliche regelmäßige Kontrolle bzw. Wartung sowohl der elektrischen als auch der mechanischen Teile von Brandschutztüren empfohlen.

Hinsichtlich der Mängel im Hinblick auf die Brandschutzabschnitte wird in Kürze eine Dienstanweisung betreffend den korrekten Umgang mit den Brandschutztüren (insbesondere die Beseitigung der im Bericht angeführten Holzkeile) ergehen. Notwendige Reparaturen und Nachrüstungen von Brandfallsteuerungen sowie die Installation zusätzlicher Brandmelder werden so rasch wie möglich im Rahmen der budgetären Möglichkeiten in die Wege geleitet werden.

3.5.2 In den ausgebauten Dachböden über dem Computerlabor und dem "Strick-Dachboden" wurden umfangreiche Lagerungen leicht brennbarer Materialien (wie Papier, Stoffe, Kartonagen bzw. Wolle, Watte, Holz- und Papierwolle) vorgenommen. Diese Bereiche waren nicht mit Brandmeldern ausgestattet. Es wurde empfohlen, in solchen Räumlichkeiten, in denen eine erhöhte Brandbelastung gegeben ist, Brandmelder zu installieren und an die vorhandene Brandmeldeanlage anschließen zu lassen.

Die beengte räumliche Situation im Schloss Hetzendorf führt generell zu Lagerungsproblemen von temporär benötigten Inventar- und Gebrauchsgegenständen; an einer raschen Verbesserung

rung, insbesondere im Zusammenhang mit leicht brennbaren Materialien, wird gearbeitet.

3.6 Dienstnehmerschutz

3.6.1 Hinsichtlich der Erste-Hilfe-Kästen fiel auf, dass wohl Kontrolllisten vorhanden waren, angeblich durchgeführte Kontrollen aber nicht dokumentiert worden waren. Auch die Angabe eines Ersthelfers fehlte. Im Personalraum des 1. Stockes war der Erste-Hilfe-Kasten nur mehr sehr dürftig bestückt.

Um die Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen, wird künftig auf regelmäßige Eintragungen in den Kontrolllisten der vorhandenen Erste-Hilfe-Kästen geachtet werden.

3.6.2 Bei den Stiegen zum Dachboden über dem Konferenzzimmer (13 Stufen) sowie zum Strick-Dachboden (16 Stufen) fehlten jeweils die Handläufe. Weiters war die mittlere Verankerung des Geländers der Stiege zu den Räumlichkeiten der Modisten locker.

Die Nachrüstung der Stiegenaufgänge zu den beiden angeführten Dachböden mit Handläufen soll bis Ende 2003 erfolgen.

Im Büro der Schuldirektorin wurde im Zuge von Umbauarbeiten eine Galerie in Form einer Stahlkonstruktion mit Gitterrosten errichtet. Der Ausgang auf diese Galerie erfolgt über eine Metall-Wendeltreppe. Nach Mitteilung der Schuldirektorin war diese Konstruktion über ihren Auftrag von einem Architekten entworfen worden und die Realisierung des Projektes im üblichen Wege über die damalige Magistratsabteilung 23 erfolgt.

Vom Kontrollamt wurde festgestellt, dass die Wendeltreppe über kein Geländer verfügte, sondern lediglich einen Handlauf aufwies. Zwischen den Stützen dieses Handlaufes, den Trittstufen und dem Handlauf selbst wurden Öffnungen in der Größe von 68 x 108 cm gemessen, sodass im Fall des Stolperns Absturzgefahr bestand. Außer-

dem war die Durchgangshöhe zwischen Treppe und Galerie derart gering, dass Gefahr bestand, sich den Kopf zu verletzen. Letzteres wurde auch von der Sicherheitsfachkraft im Zuge der Erst-Valuierung der Modeschule festgehalten.

3.7 Brandgefährliche Lagerungen

Gem. § 4 Abs 3 und 4 Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 17/1957 idgF, dürfen auf Stiegen, Gängen und Dachböden brandgefährliche Gegenstände und Stoffe nicht gelagert werden. Außerdem sind auf Dachböden Lagerungen verboten, die die Brandbekämpfung erschweren.

Im Rahmen der Begehung durch das Kontrollamt wurde festgestellt, dass auf Gängen - sogar wenn sie als Fluchtweg aus Klassenzimmern dienten - leicht brennbare Lagerungen (wie Kartonagen und Dekorationsmaterialien) vorhanden waren, die überdies die Gangbreite extrem einengten.

Auf nicht ausgebauten Dachböden wurden umfangreiche Lagerungen festgestellt. Als besonders bemängelnswert erschien die Lagerung von Teppichen, Kartons sowie nitrohaltigen Verdünnungsmitteln auf dem Dachboden über dem Konferenzzimmer.

3.8 Periodische Überprüfungen von Anlagen und Einrichtungen

3.8.1 Über den Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind lt. den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften periodisch Überprüfungsberichte durch einen befugten Fachmann erstellen zu lassen.

Wie die Einschau des Kontrollamtes in die Überprüfungsberichte zeigte, wurden die elektrischen Anlagen in Abständen von drei Jahren von einer befugten Fachfirma überprüft, womit die Bestimmungen der Elektroschutzverordnung 1995, BGBl. Nr. 706/1995 idgF, eingehalten wurden.

Die Überprüfung der im Schulbetrieb verwendeten Näh-, Strick- und Bügelmaschinen etc. erfolgte lt. Mitteilung der Verwaltung der Modeschule im Zuge der jährlich vor Schulbeginn durchgeführten Wartungsarbeiten durch eine Privatfirma. Der Verwaltung

wurde empfohlen, sich in Hinkunft von dieser Firma die elektrische Betriebssicherheit der gewarteten Maschinen bestätigen zu lassen.

Der Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich der Bestätigung der elektrischen Betriebssicherheit der im Schulbetrieb verwendeten Maschinen wird in Zukunft im Rahmen des Möglichen nachgekommen werden.

Im Rahmen der Begehung durch das Kontrollamt wurde eine Reihe von Mängeln an elektrischen Einrichtungen und Betriebsmitteln vorgefunden und noch im Zuge der Prüfung der Verwaltung der Modeschule bekannt gegeben:

In Elektroverteilern waren beispielsweise Stromkreisverzeichnisse unvollständig oder unklar, es fehlten Blindabdeckungen, die Kennzeichnung der Verteilerkästen fehlte nahezu im gesamten Gebäude, beim Verteiler Mitte West war der zweite Türflügel nicht zu öffnen. Im Lehrerzimmer West hatte sich eine Dreifach-Steckdose aus der Wand gelöst, im Modelager neben der Lederwerkstätte hing ein Aufputz-Lichtschalter unbefestigt lediglich am Stromkabel.

In der Modewerkstätte SL 1 wurde ein ausgebrochener Dreifach-Tischverteiler wegen akuter Gefahr des Elektrisierens sofort entfernt, desgleichen ein versengtes Bügel-eisenkabel, ferner war bei einem Kraftstromstecker die Zugentlastung schadhaft. Im Gang beim Verteiler 3 fehlte die Abdeckung einer Deckenleuchte im Handbereich, wodurch die Gefahr bestand, Strom führende Teile zu berühren. Im Modistenatelier wurden sechs Stück verschweißte Dreifach-Tischverteiler mit jeweils sechs Eisen-schrauben durch das Gehäuse an Holztische geschraubt. Da durch die Schrauben eine Verletzung oder Berührung Strom führender Kabel im Inneren des Verteilers nicht auszuschließen war, bestand auch in diesem Fall die Gefahr des Elektrisierens.

Seitens der Verwaltung wurde eine sofortige Mängelbehebung zugesagt.

Jene Mängel, bei denen unmittelbarer Handlungsbedarf bestand

(u.a. fehlende Blindabdeckungen, lose Stecker etc.), sind inzwischen zur Gänze behoben worden.

3.8.2 Die in den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen u.a. der Blitzschutzanlage, der Gasanlage, der Brandmeldeanlage, des Sicherheitsschranks (zur Aufbewahrung feuergefährlicher flüssiger und fester Stoffe am Arbeitsplatz), des Schnelldampferzeugers und des Transportaufzuges waren durchgeführt und dabei festgestellte Mängel behoben worden.

Im Rahmen der Einschau fiel auf, dass die Prüfung der festen und mobilen Turngeräte nach zuvor jährlichen Intervallen zuletzt im September 2001 geprüft wurden, wobei keine Mängel festgestellt worden waren.

3.9 Sonstige Wahrnehmungen

3.9.1 Weiters wurde vom Kontrollamt festgestellt, dass die Fensterbrüstungen im Turnsaal eine Höhe von lediglich 60 cm aufweisen und sich darüber Verbundfenster mit ungeschütztem normalen Fensterglas befinden. Da die Gefahr bestand, dass sich Schüler bei sportlichen Aktivitäten (vor allem beim Ballspiel) durch Sturz in eine Fensterscheibe verletzen könnten, wurde empfohlen, diese Bereiche etwa durch aushängbare Gitter zu sichern, wobei bei entsprechend hoher Ausführung dieser Gitter auch ein Schutz der Fensterscheiben vor Beschädigungen durch Ballwürfe gegeben wäre.

Was die Feststellung des Kontrollamtes hinsichtlich der Fenster im Turnsaal betrifft, werden einer größeren Sicherheit dienliche Möglichkeiten überlegt werden. Angemerkt wird, dass der Turnsaal in dieser Form seit rd. 30 Jahren besteht und bis heute keinerlei aus der gegebenen Situation resultierende Verletzungen bekannt sind.

3.9.2 Zwischen der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 13, und der Erzdiözese Wien sowie den Museen der Stadt Wien (als Nachfolgerin der Magistratsabteilung 10) bestehen Mietverträge für bestimmte Räumlichkeiten des Schlosses Hetzendorf.

Im Rahmen der Begehung wurde festgestellt, dass für die Türen der vermieteten Räumlichkeiten keine Schlüssel vor Ort auflagen, sodass die Feuerwehr gegebenenfalls gezwungen wäre, die zum Teil historischen Doppelflügeltüren aufzubrechen, was einen nicht unbeträchtlichen Schaden bedeuten würde.

Wenngleich im Mietvertrag mit der Erzdiözese Wien der Passus enthalten ist, dass das Betreten des Mietgegenstandes in Fällen der Gefahr für den Vermieter zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten ist, war dies in der Praxis mangels Erreichbarkeit des Pfarrers, der im Besitz der Schlüssel war, jedoch nicht realisierbar.

Das Kontrollamt empfahl daher, das Einvernehmen mit den Mietern dahingehend herzustellen, dass bei Gefahr im Verzug ein rascher Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten ermöglicht wird.

3.9.3 Der Holzlattenboden auf der parkseitigen Terrasse im 1. Stock war an einer Stelle ausgebrochen, ebenso fehlte aus dem Fußboden des Dachbodens über der Materialverwaltung ein rd. 25 x 15 cm großes Holzstück, wodurch Sturzgefahr bestand. Die Abdeckung eines ehemaligen Brunnenschachtes im Schlosspark war teilweise eingebrochen und müsste baldigst saniert werden.

Das im Holzlattenboden der Terrasse im 1. Stock (parkseitig) fehlende Stück wurde bereits ergänzt.

Die Abdeckung des ehemaligen Brunnenschachtes im Park war bereits vor der Prüfung des Kontrollamtes geplant und soll im Frühjahr 2004 erfolgen.